

*Abgeleitet
Ab-Hell*

01.06.2005

(M)

EINGANG
16. Juni 2005
Rechtsanwälte
Lerche, Schröder, Fahlbusch

M 6832

B e s c h l u s s

In der Abschiebungshaftsache

betreffend den *[redacted]* ischen Staatsangehörigen *[redacted]*
geb. am *[redacted]* Hannover/Langenhagen

- **Betroffener** -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover,
zu: 2005/00153-pe/F, Gerichtsfach: 66

wegen **Abschiebungshaft**

hier: **Befangenheitsgesuch**

hat das Amtsgericht Hannover durch die Richterin am Amtsgericht Dölp
beschlossen:

**Der Antrag des Betroffenen vom 11.05.2005, den Richter am Amtsgericht
Dr. Kretschmer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
wird für begründet erklärt.**

Gründe:

Mit Antrag vom 31.03.2005 begehrt der Betroffene die Feststellung der Rechtswidrigkeit der im
Verfahren 43 XIV 70/05 Amtsgericht Hannover angeordneten Abschiebehaft.

Die Begründung des Antrages sollte nach erfolgter Akteneinsicht und Rücksprache mit dem
Betroffenen erfolgen.

Rechtsanwalt Fahlbusch wurde mit Verfügung vom 13.04.2005 eine Frist zur Begründung seines
Antrags bis zum 26.04.2005 gesetzt. Die Ausländerbehörde sollte bis zum 22.04. Stellung
nehmen. Mit Schriftsatz vom 26.04.2005 teilte Rechtsanwalt Fahlbusch mit, er müsse noch
Einsicht in die Verwaltungsvorgänge der Ausländerbehörde nehmen, und bat unter Hinweis auf die
am 31.03.2005 zwischenzeitig erfolgte Haftentlassung des Betroffenen ausdrücklich darum, nicht
vor erfolgter Einsichtnahme in der Sache zu entscheiden.

Die Stellungnahme der Ausländerbehörde ging am 04.05.2005 bei Gericht ein.
Sie enthält Sachverhaltsangaben (Seite 2, 3. Absatz), die vom Antrag vom 18.08.2005
Verfahren 43 XIV 70/05 betreffend die Vorbereitungshaft abweichen.

Dieser Schriftsatz wurde Rechtsanwalt Fahlbusch per Faxschreiben am 10.05.2005, 12.14 Uhr, zur Stellungnahme bis zum 12.05.2005, 12.00 Uhr, übermittelt.

Mit seinem Befangenheitsantrag vom 11.05.2005 beruft sich der Betroffene u. a. darauf, diese Frist sei so kurz bemessen gewesen, dass das Gebot des fairen Verfahrens verletzt sei.

Herr Richter am Amtsgericht Dr. Kretschmer hat sich dienstlich geäußert.

Sowohl der Betroffene als auch die Ausländerbehörde hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gem. § 42 Abs. 1 und 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dabei sind objektive Gründe maßgeblich, die aus Sicht des Ablehnenden bei objektiver und vernünftiger Betrachtung die Befürchtung der Voreingenommenheit wecken könnte. Nicht erheblich ist, ob sich der abgelehnte Richter für befangen hält oder tatsächlich befangen ist. Eine unsachgemäße, eine Partei in der Ausübung ihrer Rechte behindernde Verfahrensbearbeitung kann für die davon betroffene Partei den Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit ihr gegenüber beruhende Benachteiligung aufdrängen. Eine solche unsachgemäße Verfahrensbearbeitung kann in der Verfügung zur Stellungnahme binnen kurzer Frist von 2 Tagen auf den Schriftsatz der Ausländerbehörde vom 04.05.2005 gesehen werden.

Zwar unterliegt die Verfahrensführung und damit auch die Beschleunigung des Verfahrens durch Fristsetzung grundsätzlich der richterlichen Unabhängigkeit und ist einer Einflussnahme Dritter entzogen. Auch ist zu berücksichtigen, dass vermeintlich verfahrensfehlerhafte Entscheidungen eines Richters grundsätzlich nicht im Wege des Befangenheitsgesuchs angegriffen werden können. Darüber hinaus wäre es nicht zulässig, durch ein Befangenheitsgesuch und die dadurch begründete Wartepflicht gem. § 47 ZPO Stellungsfrist auszuweiten. Jedoch ist im vorliegenden Fall die Stellungsfrist von 2 Tagen extrem kurz gewählt worden. Die vom Beschwerdeführer darüber hinaus angesprochene Rechtsfrage, ob das Gericht vor einer Entscheidung in der Hauptsache die Einsichtnahme des Betroffenen in Verwaltungsvorgänge abwarten oder aber diese beiziehen muss, ist für die Entscheidung in diesem Verfahren nicht erheblich. Diese Rechtsfrage müsste ggf. im Rechtsmittelverfahren in der Hauptsache beantwortet werden.



Im vorliegenden Fall enthält die Stellungnahme der Ausländerbehörde vom 04.05.2005 Sachverhaltsangaben, die von der Antragschrift im vorangegangenen Verfahren betreffend die Vorbereitungshaft abweichen. Zu diesen Tatsachen konnte der Betroffene bei lebensnaher Betrachtungsweise nicht innerhalb so kurzer Zeit Stellung nehmen, und zwar unabhängig von der fehlenden Einsicht in die Vorgänge der Ausländerbehörde. Zwar obliegt dem zuständigen Richter eine Verpflichtung zur Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere in Haftsachen. Im vorliegenden Fall war aber die Haftentlassung des Betroffenen am 31.03.2005 erfolgt. Eine etwas länger gewählte Frist hätte folglich dem Beschleunigungsgebot genügt, zumal das Gericht die Überschreitung der Stellungnahmefrist der Ausländerbehörde von mehr als einer Woche zuvor ebenfalls abgewartet und seine Übersendungsverfügung an den Betroffenen am 10.05.2005 getroffen hat. Insofern bestehen bei verständiger Würdigung aus der Sicht des Ablehnenden Zweifel, ob dem Grundsatz des fairen Verfahrens durch Gewährung rechtlichen Gehörs innerhalb angemessener Frist Genüge getan wurde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass zwischen dem Aufenthaltsort des Betroffenen und dem Sitz des Gerichts bzw. des Bevollmächtigten eine erhebliche Entfernung liegt. Insofern werden die Zweifel an der Unvoreingenommenheit des Richters durch die subjektive Komponente auf Seiten des Ablehnenden unterstützt.

Der Sinn der Vorschrift des § 42 Abs. 2 ZPO gebietet es daher, in diesem Zweifelsfalle dem Ablehnungsgesuch stattzugeben.

Dölp

Richterin am Amtsgericht

06.06.2005, teo.

Ausgefertigt:

Hannover, den 14. Juni 2005


Justizsekretärin
des Amtsgerichts
des Amtsgerichts

